

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1967

Nummer 27

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	24. 6. 1967	Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) . . .	108
7134	24. 6. 1967	Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO)	124

7134

**Kostenordnung
für die
Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen
(VermKO)**

Vom 24. Juni 1967

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Kosten

Für Amtshandlungen und Leistungen des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen, der Regierungspräsidenten sowie der kreisfreien Städte und Landkreise als Katasterbehörden werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kostenfreiheit

Kostenfrei sind

- Amtshandlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, und
- Amtshandlungen im Zuge der Zusammenarbeit der in § 1 genannten Behörden an den Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

§ 3

Gebührenbefreiung

Soweit Gebühren nicht Dritten zur Last zu legen sind, sind von der Zahlung befreit:

- Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, wenn die Gebühr im Einzelfall nicht mehr als zehn Deutsche Mark beträgt;
- im Umfang der Nummer 1 die Bundesrepublik Deutschland und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 4

Ermäßigung, Erlaß

- Die Gebühren sind von der Behörde festzusetzen, die die Amtshandlung vorgenommen hat.
- Die Behörde kann die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf den Zweck der Amtshandlung oder auf die besonderen technischen Umstände des Einzelfalls nicht angebracht erscheint. Im übrigen können Gebühren nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gebühren

- Die Kosten werden nach dem anliegenden Verzeichnis bemessen. § 6 bleibt unberührt.
- Für eine Gebühr, die nach dem Wert des Bodens zu bemessen ist, ist der Verkehrswert zugrunde zu legen. Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist deren Bauwert ohne Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen maßgebend. Bei Neubauten gilt der Bauwert der fertigen baulichen Anlage.
- Sieht das Kostenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Behörde die Gebühr nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen hat, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Antragsteller zu berücksichtigen.

§ 6

Auslagen

- Besonderebare Auslagen sind zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere:
 - Postgebühren, sofern sie im Einzelfall über die Gebühr für einen gewöhnlichen Brief hinausgehen,
 - Telegrammgebühren, Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren außer Gebühren für Orts Gespräche,
 - besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial,
 - Fahrkosten,
 - Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Vergütungen, die den beteiligten Verwaltungsaangehörigen bei Dienstgeschäften außerhalb der Diensträume zustehen,
 - Übernachtungsgelder,
 - Kosten für Abmarkungsmaterial,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen zustehen,
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die baren Auslagen auch dann zu erstatten, wenn Gebührenfreiheit besteht oder wenn der Zahlungspflichtige allgemein oder im Einzelfall von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(3) Im Falle des Absatzes 2 sind neben den Auslagen nach Absatz 1 Schreibkosten oder Sachkosten der Vervielfältigung zu erheben, deren Höhe sich aus dem Kostenverzeichnis ergibt.

(4) § 4 gilt entsprechend.

§ 7

Gebühr für Teilleistungen

- Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Kosten fällig geworden sind (§ 11), so ist die Gebühr entsprechend dem bereits geleisteten Verwaltungsaufwand als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen, sofern im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus Gründen nicht abgeschlossen werden kann, die der Antragsteller zu vertreten hat.
- Wird eine unterbrochene Amtshandlung auf erneuten Antrag oder nach Wegfall des Hindernisses weitergeführt, so ist die aus Anlaß der Unterbrechung festgesetzte Gebühr insoweit anzurechnen, als durch die früheren Teilleistungen Verwaltungsaufwand eingespart wird.

§ 8

Kosten des Widerspruchsverfahrens

- Wird gegen den Verwaltungsakt einer der in § 1 genannten Behörden Widerspruch erhoben, so ist der Widerspruchsbescheid gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. § 6 Abs. 2 ist anzuwenden.
- Die Gebühr beträgt mindestens 10, höchstens 200 DM; sie ist nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen, der durch örtliche Untersuchungen verursacht wird.
- Richtet sich der Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung, so ist ein Viertel der streitigen Kosten, höchstens 50 DM zu berechnen.
- Wird der Widerspruchsbescheid der Aufsichtsbehörde vom Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben,

so sind die für den Widerspruchsbescheid vereinnahmten Gebühren auf Antrag der Behörde zu überweisen, die die Gebühren des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens tragen muß.

§ 9

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte veranlaßt hat, deren Handeln ihm zuzurechnen ist.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder kostenpflichtig, soweit die Angelegenheit ihm betrifft.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Vorauszahlung

Die Behörde kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie kann die Vornahme der Amtshandlung von der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 11

Fälligkeit

Die Kosten werden mit Beendigung der Amtshandlung fällig.

§ 12

Abrundung

- (1) Der Endbetrag der Kostenrechnung für jeden einzelnen Kostenschuldner wird auf eine Deutsche Mark abgerundet.
- (2) Weicht der Endbetrag der Kostenrechnung um nicht mehr als eine Deutsche Mark von einer geleisteten Vorauszahlung ab, so ist er auf diesen Betrag festzusetzen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1955 (GS. NW. S. 678) außer Kraft. Amtshandlungen, die vor dem 1. August 1967 beantragt sind, werden noch nach den bisherigen Bestimmungen abgerechnet.

Düsseldorf, den 24. Juni 1967

Der Minister
für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. H. Kohlhase

Kostenverzeichnis

Inhaltsübersicht

Abschn.	Gegenstand
1	Abschriften, Auszüge, Karten <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Schreibarbeiten, Vervielfältigungen 1.2 Bescheinigungen 1.3 Unbeglaubigte Karten 1.4 Auszüge — Katasterbücher — 1.5 Auszüge — Katasterkartenwerk — 1.6 Eigentümerangaben in Karten 1.7 Vermessungsunterlagen 1.8 Sonstige Angaben aus dem Katasterzahlenwerk
2	Bescheinigungen
3	Auskunft, Einsicht, Entnahme von Angaben
4	Gebühr nach dem Zeitaufwand
5	Teilungsvermessungen <ul style="list-style-type: none"> 5.0 Allgemeine Teilungsvermessungen 5.1 Gebühr 5.2 Grundstück, Trennstück, Reststück 5.3 Grenzausgleich, Grenzbegradiung 5.4 Besonderer Aufwand 5.5 Vermessungsgehilfen, Hilfskräfte 5.6 Vermessung langgestreckter Anlagen 5.7 Sonderung nach dem Katasternachweis 5.8 Sonderung nach einem Ausführungsplan 5.9 Vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz
6	Grenzfeststellung, Grenzherstellung <ul style="list-style-type: none"> 6.1 Grundgebühr 6.2 Gebühr 6.3 Vollzug einer gerichtlichen Grenzfeststellung
7	Fortführung des Liegenschaftskatasters
8	Grenzbescheinigung <ul style="list-style-type: none"> 8.1 Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen 8.2 Grenzbescheinigung nach örtlichen Feststellungen 8.3 Grenzfeststellung bei Gebäudevermessungen 8.4 Ermäßigung bei zusammenhängenden Baugrundstücken
9	Gebäudeeinmessung, Gebäudeabsteckung <ul style="list-style-type: none"> 9.1 Gebäudeeinmessung auf Antrag 9.2 Absteckung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken 9.3 Zusammentreffen mit Teilungsvermessung oder Grenzfeststellung 9.4 Ermäßigung bei zusammenhängenden Baugrundstücken
10	Auslagen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Abschriften, Auszüge, Karten	
1.1	Schreibarbeiten, Vervielfältigungen	
1.11	Abschriften, Auszüge, Drucke, Ablichtungen aller Art, sonstige Schreibarbeiten, sofern nicht eine besondere Gebühr festgesetzt ist, in der Größe DIN A 5 DIN A 4 DIN A 3 (DIN A 4 doppelt)	1,— 2,— 3,—
1.12	Für jede transparente Ausfertigung (auf Papier) das Fünffache der Sätze nach Nr. 1.11	
1.13	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt Nr. 10.1	
1.14	Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung von besonderen Papiersorten, Folien oder durch andere Sonderwünsche entstehen, sind — auch bei Gebührenfreiheit oder Gebührenbefreiung — vom Antragsteller zu tragen.	
1.2	Beglaubigung oder Bestätigung von Abschriften, Auszügen usw.	
1.21	je Seite DIN A 5 DIN A 4 DIN A 3 (DIN A 4 doppelt)	1,— 2,— 3,—
1.22	Bei gleichzeitiger Beglaubigung von Mehrfertigungen je Seite der Mehrfertigung	1,—
1.3	Unbeglaubigte Karten	
1.31	Drucke, Lichtpausen, Photokopien usw. von Karten aller Art, soweit nicht Verkaufspreise festgesetzt sind, in der Größe DIN A 4 DIN A 3 1/2 Bogen DIN A 2 1/1 Bogen DIN A 1 DIN A 0	2,— 4,— 6,— 9,— 12,—
1.32	Für jede transparente Ausfertigung (auf Papier) das Fünffache der Sätze nach Nr. 1.31	
1.33	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt Nr. 10.1	
1.34	Nr. 1.14 gilt entsprechend.	
1.4	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster — Katasterbücher —	
1.41	Unbeglaubigte Auszüge	nach Nr. 1.11
1.42	Beglaubigung, nachträgliche Beglaubigung, Bestätigung nach Abschnitt 1.2	
1.5	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster — Katasterkartenwerk —	
1.51	Einschließlich der allgemeinen Herrichtung und der Beglaubigung, jedoch ohne Eigentümerangaben in der Größe DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	6,— 10,— 15,— 20,— 25,—
	Ein Auszug kann aus Teilen mehrerer Rahmenkarten zusammengesetzt sein.	
1.52	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrfertigung 80 vom Hundert der Sätze nach Nr. 1.51	
1.53	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt Nr. 10.1	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.6	Eigentümerangaben in Karten	
1.61	Eintragen von Eigentümerangaben usw. in Karten oder in ein besonderes Verzeichnis bis 5 Eigentümer bis 10 Eigentümer je weitere 5 Eigentümer	4,— 6,— 2,—
1.62	Mehrfertigungen eines besonderen Verzeichnisses, die als Durchschlag oder Ablichtung hergestellt werden je Seite DIN A 4	1,—
1.63	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt die Hälfte der Sätze nach den Nummern 1.61 und 1.62 als Auslage.	
1.7	Vermessungsunterlagen	
1.71	Ablichtungen von Handrisen, die zur Erfüllung des Antrages besonders gefertigt werden mußten, in der Größe DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1	25,— 40,— 55,— 70,—
	In den Gebühren sind enthalten: Angaben über die Grundstücke und die Eigentümer, Einmessungsrisse, Koordinatenverzeichnis.	
1.721	Ablichtungen oder Drucke von Vermessungsrissen aller Art in der Größe DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1	4,— 8,— 12,— 20,—
	In den Gebühren sind enthalten: Angaben über die Grundstücke und die Eigentümer, Übersichtsblatt zu den Rissen, Vergleichendes Verzeichnis veränderter Flurstücksnummern, } soweit erforderlich.	
1.722	Ablichtungen von Einmessungsrissen und Koordinatenverzeichnissen in der Größe bis DIN A 4 DIN A 3	2,— 4,—
1.723	Als Abschrift hergestellte Koordinatenverzeichnisse je angefangene 5 Punkte mindestens	1,— 4,—
1.724	Polygonübersichten, Einmessungsrisse und Koordinatenverzeichnisse, die den Vermessungsunterlagen zum Zwecke der vermessungstechnischen Katastererneuerung beigelegt werden, sind	gebührenfrei
1.73	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung gilt die Hälfte des Satzes nach Nr. 1.723 als Auslage bzw. Schreibgebühr; der Mindestsatz entfällt.	
1.74	Prüfung und Beglaubigung von Vermessungsunterlagen, die von anderen Vermessungsstellen angefertigt sind, in der Größe DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1	2,— 4,— 6,— 10,—
1.75	Für Vermessungsunterlagen nach Nr. 1.721 beträgt die Gesamtgebühr je Antrag, einschließlich der Gebühren nach den Nummern 1.722, 1.723 und 1.74 mindestens	15,—
	Der Mindestsatz entfällt bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.8	Sonstige Angaben aus dem Katasterzahlenwerk	
1.81	Eintragen von Maßen in vorgelegte oder beantragte Karten je Maß mindestens	1,— 5,—
1.82	Besonders angefertigte Risse, die Angaben aus dem Katasterzahlenwerk in beschränktem Umfang enthalten, Gebühr nach Abschn. 4	
1.83	Im übrigen gelten die Nrn. 1.721, 1.722, 1.723, 1.75 auch für beschränkte Angaben aus dem Katasterzahlenwerk.	
2	Bescheinigungen	
2.1	Bescheinigungen aller Art über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatsachen, soweit diese nicht durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht eine besondere Gebühr festgesetzt ist, Gebühr nach Abschnitt 4, jedoch ist nach angefangenen halben Arbeitsstunden abzurechnen. Etwa notwendige Vermessungsarbeiten, Auszüge usw. sind besonders zu berechnen.	
2.2	Jede gleichzeitig beantragte weitere Ausfertigung je Seite DIN A 4	1,—
2.3	Entfernungsbescheinigungen für dienstliche Zwecke der Angehörigen des öffentlichen Dienstes	gebührenfrei
3	Auskunft, Einsicht, Entnahme von Angaben	
3.11	Einsicht in die Bücher und Karten des Liegenschaftskatasters, Entnahme von Angaben, auch in Form von Skizzen, ohne besondere Inanspruchnahme der Dienstkräfte des Katasteramts bis $\frac{1}{2}$ Stunde	gebührenfrei
3.12	je weitere angefangene halbe Stunde	2,—
3.13	Einfache mündliche Auskünfte	gebührenfrei
3.14	Bei längerer Inanspruchnahme der Dienstkräfte des Katasteramts sind für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, je angefangene halbe Stunde zu berechnen	5,— bis 9,—
3.15	Entnahme von Angaben durch Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Beauftragte	gebührenfrei
3.2	Schriftliche Auskünfte (z. B. über die räumlichen Geltungsbereiche von Rechten, über frühere Veränderungen von Grundstücken usw.) Gebühr nach Abschnitt 4	
4	Gebühr nach dem Zeitaufwand	
4.0	Amtshandlungen und Leistungen, für die im Kostenverzeichnis keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
4.1	Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten oder Angestellten	
4.11	außerhalb der Diensträume (auch Reisezeit, Wartezeit)	16,— bis 22,—
4.12	innerhalb der Diensträume	10,— bis 18,—
4.2	Angefangene volle Arbeitsstunde (auch Reisezeit, Wartezeit) eines Verwaltungsarbeiter (Meßgehilfen) oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft	8,—

Nr.	Gegenstand
5	Teilungsvermessungen
5.0	Allgemeine Teilungsvermessungen außer selbständigen Vermessungen von Straßen, Bahnkörpern, Gewässern usw. von mehr als 100 Meter Streckenlänge
5.01	Mit der Gebühr nach Abschnitt 5.1 werden folgende Arbeitsabschnitte abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung anhand der Vermessungsunterlagen Feststellung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang Absteckung der neuen Grenzen nach einfachen Elementen Abmarkung Vermessung Grenzverhandlung Häusliche Bearbeitung und Aufstellung der Vermessungsschriften
5.1	Grundgebühr, Gebühr
5.11	Grundgebühr
5.111	Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus 1. dem Teilbetrag A nach dem Wert 2. dem Teilbetrag B nach dem Flächeninhalt des einzelnen Trennstücks (Nr. 5.22) oder als Trennstück geltenden Reststücks (Nr. 5.23).
5.112	Trennstücke mit einem Flächeninhalt von weniger als 0,5 qm bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt, es sei denn, daß die Entstehung dieses Trennstücks ausdrücklicher Zweck des Antrags war.
5.113	Trennstücke mit einem Flächeninhalt bis zu 10 qm sind für die Gebührenberechnung mit einem benachbarten Trennstück zusammenzufassen, wenn sie von diesem durch eine künftig fortfallende Grenze getrennt sind. Dies gilt nicht für Trennstücke, die zur Anlage oder Verbreiterung von Verkehrsflächen gebildet wurden.
5.114	Der Teilbetrag A ist mindestens nach dem Wert zu ermitteln, den ein Trennstück mit 50 qm Flächeninhalt haben würde.
5.12	Die Teilbeträge A und B sind den Gebührentafeln A und B ohne Interpolation zu entnehmen.
5.13	Die Gebühr beträgt
5.131	für 1 Trennstück 100 v. H. der Grundgebühr,
5.132	für 2 aneinandergrenzende Trennstücke 100 v. H. der höheren Grundgebühr vermindert um 20 v. H. der niedrigeren, und 80 v. H. der niedrigeren Grundgebühr,
5.133	für mehr als 2 aneinandergrenzende Trennstücke je 80 v. H. der Grundgebühr
5.134	Für Trennstücke mit mehr als 700 qm Flächeninhalt beträgt die Gebühr mindestens 70 DM mehr als der Teilbetrag B.
5.135	Trennstücke, die nach Nr. 5.113 zusammengefaßt sind, zählen als 1 Trennstück.
5.136	Trennstücke gelten als nicht aneinander grenzend, wenn die gemeinsame Grenze Gemeindegrenze ist.
5.14	Ist auf einem Trennstück ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage errichtet oder im Bau, so ist zusätzlich zu der Gebühr nach Abschnitt 5.13 die Gebühr nach Gebührentafel C Spalte 4 zu berechnen. Bauliche Anlagen auf Reststücken bleiben unberücksichtigt.
5.15	Sind Gebühren oder Auslagen auf mehrere Kostenschuldner umzulegen, so dienen die nach Abschnitt 5.13 ermittelten Gebühren als Verteilungsmaßstab.
5.2	Grundstück, Trennstück, Reststück
5.21	Als zu teilendes Grundstück gilt der örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Besitz eines Eigentümers. Ein solches Grundstück kann aus mehreren Grundbuchgrundstücken bestehen.
5.22	Trennstück ist der Teil eines Grundstücks (Nr. 5.21), der im Grundbuch abgeschrieben oder besonders belastet werden soll. Bei Teilungen im eigenen Besitz gilt diese Begriffsbestimmung entsprechend. Ein Trennstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Derartige Flurstücke innerhalb eines Trennstücks haben keinen Einfluß auf die Gebühr, auch wenn ihr Flächeninhalt berechnet werden mußte.

Nr.	Gegenstand	
5.23	Als Trennstücke gelten ferner <ul style="list-style-type: none"> a) Reststücke, deren Grenzen auf Antrag festgestellt wurden, b) Reststücke mit einem Flächeninhalt von weniger als einem Viertel des geteilten Grundstücks (Nr. 5.21) oder weniger als 10 Ar, wenn ihre Grenzen zur sachgerechten Erfüllung des Antrags vollständig hergestellt oder überprüft werden mußten. 	
5.24	Reststücke nach Nr. 5.23 Buchst. b) sind mit angrenzenden Trennstücken (Nr. 5.22) zu einer Fläche zusammenzufassen, wenn sie mit diesen künftig ein Besitzstück bilden sollen.	
5.25	Wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben, werden die Kosten für Reststücke nach Nr. 5.23 Buchst. b) umgelegt (Nr. 5.15).	
5.26	Reststücke, auf die nicht eine der Begriffsbestimmungen der Nr. 5.23 zutrifft, gelten als nicht vermessene Reststücke.	
5.27	Nicht vermessene Reststücke bleiben bei der Kostenberechnung unberücksichtigt, auch wenn ihr Flächeninhalt ermittelt oder überprüft werden mußte.	
5.3	Grenzbegradigung, Grenzausgleich	
5.31	Die Gebühr ergibt sich nach Abschnitt 5.1. Als Trennstücke gelten je ein Streifen von 2 m Breite beiderseits der neuen Grenze, mindestens je 100 qm. Ist die Summe der auf der betreffenden Seite tatsächlich entstandenen Grundstücksabschnitte größer, so ist diese Fläche der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.	
5.32	Steht eine Grenzbegradigung im räumlichen und technischen Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung, so gehen nicht die tatsächlich entstandenen Grundstücksabschnitte, sondern die nach Nr. 5.31 fingierten Trennstücke in die Gesamtberechnung ein.	
5.33	Mußte für die Flächen der beiderseits abgetrennten Grundstücksabschnitte ein bestimmtes Verhältnis eingehalten werden (Grenzausgleich), so ist ein Zuschlag von 20 v. H. der Grundgebühr für die Trennstücke nach Nr. 5.31 zu berechnen.	
5.34	Nr. 5.14 gilt entsprechend.	
5.4	Besonderer Aufwand	
5.41	Sollflächen Mußten die Grenzen eines Trennstücks nach Sollflächen oder sonstigen Zwangsbedingungen abgesteckt werden, die besondere Berechnungen, Näherungsabsteckungen oder dergleichen erforderlich machten, so ist ein Zuschlag in Höhe von 20 v. H. der Grundgebühr (Nr. 5.111) zu berechnen.	
5.421	Uneinigkeit der Beteiligten Unklare Grenzverhältnisse Mußte die Vermessung wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder wegen unklarer Grenzverhältnisse unverhältnismäßig weit ausgedehnt oder nach schwierig auszuwertenden Unterlagen ausgeführt werden, so ist je nach dem dadurch verursachten zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag von 10 bis 30 vom Hundert zu der Gebühr nach Abschnitt 5.13 zu berechnen.	
5.422	Örtliche Behinderungen Nr. 5.421 gilt entsprechend, wenn die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen, wie Bewachsung, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr usw., außergewöhnlich behindert wurden.	
5.423	Der Zuschlag nach Nr. 5.421 und Nr. 5.422 darf insgesamt 40 vom Hundert nicht übersteigen.	
5.43	Absteckungsarbeiten	Gebühr DM
5.431	Die Absteckung der neuen Grenzen nach örtlichen Gegebenheiten oder nach den Längen- und Breitenmaßen der Trennstücke oder nach ähnlichen, die Grenzen bestimmenden einfachen Elementen ist in der Gebühr enthalten.	
5.432	Auch die Übertragung größerer Aufteilungspläne in die Örtlichkeit ist in der Gebühr enthalten, soweit die Absteckung unmittelbar nach den gegebenen Elementen ausgeführt werden kann. Mehrarbeit, die dadurch entsteht, daß die Absteckungselemente nicht eindeutig sind oder nicht widerspruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden können, ist nach Abschnitt 4 abzurechnen.	
5.433	Für jeden neuen Grenzpunkt, der nach Bogenelementen oder daraus abgeleiteten Absteckungsmaßen abgesteckt wurde, ist eine Gebühr von zu berechnen. Ausgenommen sind Eckabrandungen mit nicht mehr als 4 Kurvenpunkten, einschließlich des Bogenanfangs und des Bogenendes.	15,—
5.434	Sonstige Absteckungsarbeiten und die dazugehörigen Berechnungen sind nach Abschnitt 4 abzurechnen.	

Nr.	Gegenstand																																															
5.5	<p>Meßgehilfen In den Gebühren nach den Gebührentafeln A, B und C sind die Kosten für die Meßgehilfen enthalten. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen.</p>																																															
5.6	<p>Selbständige Vermessungen langgestreckter Anlagen (Straßen, Bahnkörper, Gewässer und dergl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 Meter.</p>																																															
5.601	<p>Mit der Gebühr nach den Nummern 5.61 bis 5.622 sind folgende Arbeitsabschnitte abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Häusliche Vorbereitung der Vermessung anhand der Vermessungsunterlagen Feststellung und gegebenenfalls Wiederherstellung der betroffenen Grundstücksgrenzen Aufklärung von Abweichungen Absteckung der Grenzen der Anlage nach der Örtlichkeit und Ermittlung der Schnittpunkte mit den alten Grenzen Abmarkung Vermessung Grenzverhandlung häusliche Bearbeitung und Aufstellung der Vermessungsschriften 																																															
5.602	<p>Bauwerksklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauwerksklasse 1 Wege, überschreitbare Gewässer Bauwerksklasse 2 Straßen, Bahnkörper, Gewässer und sonstige Anlagen, deren Außengrenzen auf dieselbe Messungslinie aufgemessen werden können, Bauwerksklasse 3 Straßen, Bahnkörper, Gewässer und sonstige Anlagen, deren Außengrenzen wegen der örtlichen Verhältnisse oder des Verkehrs auf mehrere Messungslinien aufgemessen werden müssen, Bauwerksklasse 4 Autobahnen, autobahnähnliche Kraftverkehrsstraßen, sonstige Straßen mit entsprechendem vermessungstechnischem Aufwand, wie Verkehrsänder mit besonderen Fahrbahnen für mehrere Verkehrsarten, ferner nicht überschreitbare Bahnkörper, Wasserstraßen und sonstige nicht überschreitbare Gewässer 																																															
5.603	Wird die Vermessung nach dem Polarverfahren ausgeführt, so richtet sich die Einordnung in die Bauwerksklassen 2 und 3 nach den für das Linienverfahren maßgebenden Gesichtspunkten.																																															
5.604	Gehören Teilstrecken verschiedenen Bauwerksklassen an, so ist die niedrigere Bauwerksklasse für je volle 50 Meter anzusetzen.																																															
5.605	Behinderungsstufen Bei der Einstufung in die Behinderungsstufen I bis III ist insbesondere die Behinderung der Vermessungsarbeiten durch die Geländegestalt, Bewachsung, Bebauung, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb und Verkehr zu berücksichtigen.																																															
5.61	Gebühr Die Gebühr beträgt einschließlich der Aufwendungen für die Meßgehilfen																																															
5.611	je angefangene 50 Meter der längsten Seite																																															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Bauwerksklasse</th> <th colspan="3">Einseitige Veränderung</th> <th colspan="3">Zweiseitige Veränderung Neuanlage</th> </tr> <tr> <th colspan="3">Behinderungsstufe</th> <th colspan="3">Behinderungsstufe</th> </tr> <tr> <th>I DM</th> <th>II DM</th> <th>III DM</th> <th>I DM</th> <th>II DM</th> <th>III DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>200</td> <td>250</td> <td>300</td> <td>250</td> <td>310</td> <td>380</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>230</td> <td>290</td> <td>340</td> <td>300</td> <td>380</td> <td>460</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>290</td> <td>360</td> <td>430</td> <td>380</td> <td>480</td> <td>580</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>360</td> <td>450</td> <td>540</td> <td>530</td> <td>650</td> <td>770</td> </tr> </tbody> </table>	Bauwerksklasse	Einseitige Veränderung			Zweiseitige Veränderung Neuanlage			Behinderungsstufe			Behinderungsstufe			I DM	II DM	III DM	I DM	II DM	III DM	1	200	250	300	250	310	380	2	230	290	340	300	380	460	3	290	360	430	380	480	580	4	360	450	540	530	650	770
Bauwerksklasse	Einseitige Veränderung			Zweiseitige Veränderung Neuanlage																																												
	Behinderungsstufe			Behinderungsstufe																																												
	I DM	II DM	III DM	I DM	II DM	III DM																																										
1	200	250	300	250	310	380																																										
2	230	290	340	300	380	460																																										
3	290	360	430	380	480	580																																										
4	360	450	540	530	650	770																																										

Nr.	Gegenstand
5.612	je Trennstück (Nr. 5.22) und je vermessenes Reststück (Nr. 5.23) 70,— DM.
5.621	In den Gebührensätzen nach Nr. 5.611 ist die Aufnahme der bei den betreffenden Bauwerkklassen üblicherweise auftretenden topographischen Unterscheidungen enthalten.
5.622	Weitere Unterscheidungen sind mit einem Zuschlag von je 6 v. H. der Gebühr nach Nr. 5.611 zu berechnen.
5.7	Sonderung nach dem Katasternachweis
5.70	Arbeitsabschnitt Untersuchung, ob die Voraussetzungen für das Verfahren der Sonderung vorliegen, gegebenenfalls Ortsbesichtigung, Grenzverhandlung, Aufstellung der Vermessungsschriften
5.71	Für die Teilung eines Grundstücks nach vorhandenen Unterlagen ohne örtliche Vermessung ist der Teilbetrag A der Grundgebühr (Nr. 5.111) zu berechnen.
5.8	Sonderung nach einem Ausführungsplan
5.80	Aufteilung einer Fläche nach einem gegebenen Entwurf durch rechnerische Festlegung der neuen Grenzen, Übertragung der Aufteilung in die Örtlichkeit, Abmarkung und Schlußvermessung
5.81	Erster Arbeitsabschnitt: Feststellung und Aufmessung der Außengrenze Absteckung und Aufmessung der wichtigsten Trassierungspunkte, soweit für die rechnerische Aufteilung notwendig, Festlegung und Sicherung der Ausgangspunkte für die spätere Absteckung Berechnung der Absteckungsmaße Aufstellung des Absteckungsrisses Kartierung Flächenberechnung Grenzverhandlung Die Gebühr beträgt 75 v. H. der Gebühr nach Abschnitt 5.1
5.82	Zweiter Arbeitsabschnitt: Absteckung der Straßen, Grundstücke und Gebäude Sicherung der Absteckung Überwachung des Ausbaues Gebühr nach Abschnitt 4.
5.83	Dritter Arbeitsabschnitt: Wiederherstellung der Grenzpunkte Abmarkung Schlußvermessung abschließende häusliche Bearbeitung die Gebühr beträgt 45 v. H. der Gebühr nach Abschnitt 5.1
5.84	Änderungen an den Grundstücksgrenzen, die während des zweiten oder dritten Arbeitsabschnitts notwendig werden, sind je nach der Art der Ausführung zusätzlich nach den Abschnitten 5.1 oder 5.7 abzurechnen.
5.9	Vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz
5.901	Bei Umlegungen (§ 45 ff BBauG) und Grenzregelungen (§§ 80 ff BBauG) sind kostenfrei Karten und Auszüge als Unterlagen für die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis, die Vermessungsunterlagen, die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 BBauG, die Übernahme des Umlegungsergebnisses in das Liegenschaftskataster.

Nr.	Gegenstand																																																																																																																																				
5.902	<p>Mit der Gebühr nach den Nummern 5.91 und 5.92 sind folgende Arbeitsabschnitte abgegolten:</p> <p>Herstellen der Bestandskarte als Vervielfältigungsoriginal Herrichten der Vervielfältigungen Feststellung und Aufmessung der Verfahrensgrenze Anfertigung der Planentwurfskarte und des Urstücks der Zuteilungskarte Vermessungstechnische Bearbeitung des Umlegungsentwurfs, Berechnung der Absteckungsmaße Absteckung, Abmarkung Aufmessung Aufstellung der Vermessungsschriften Herstellung des Transparentstücks der Umlegungskarte</p>																																																																																																																																				
5.91	Die Gebühr beträgt das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.133 oder 5.134.																																																																																																																																				
5.92	Wurden bei einer Verfahrensfläche von mehr als 50 Ar mehr als 10 Zuteilungsgrundstücke gebildet, so ist die Gebühr auf der Grundlage des durchschnittlichen Grundstücks zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Verfahrensfläche durch die Anzahl der Flurstücke des neuen Bestandes geteilt wird.																																																																																																																																				
5.93	Übernimmt das Katasteramt weitere Arbeiten im Zuge des Umlegungsverfahrens (z. B. die Aufstellung des Bestandsverzeichnisses, den Aufteilungsentwurf, Berechnung der Einwurfs- und Zuteilungswerte, Aufstellung des Umlegungsverzeichnisses usw.), so sind die Gebühren dafür zwischen der Kreisverwaltung und der Gemeinde zu vereinbaren.																																																																																																																																				
6	<p>Grenzfeststellung, Grenzherstellung außerhalb einer Teilungsvermessung</p>																																																																																																																																				
6.0	<p>Mit der Gebühr nach diesem Abschnitt sind folgende Arbeitsabschnitte abgegolten:</p> <p>Häusliche Vorbereitung der Vermessung an Hand der Vermessungsunterlagen Vergleichen der örtlichen Grenzen mit dem Katasternachweis, Wiederherstellung nicht erkennbarer Grenzen, Freilegen der Grenzzeichen, Verhandlung mit den Beteiligten, Abmarkung Grenzverhandlung Häusliche Ausarbeitung der Ergebnisse</p>																																																																																																																																				
6.1	Grundgebühr																																																																																																																																				
6.11	Die Grundgebühr ist nach Nr. 5.111 für ein Vergleichsgrundstück zu berechnen, dessen Flächeninhalt von der gebührentechnischen Länge (Nr. 6.12) des wiederhergestellten Grenzzuges abgeleitet wird.																																																																																																																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gebührentechnische Länge m</th> <th>Vergleichsgrundstück qm</th> <th>Gebührentechnische Länge m</th> <th>Vergleichsgrundstück ha</th> <th>Gebührentechnische Länge m</th> <th>Vergleichsgrundstück ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60</td><td>200</td><td>440</td><td>1,0</td><td>820</td><td>3,8</td></tr> <tr><td>70</td><td>250</td><td>460</td><td>1,1</td><td>840</td><td>4,0</td></tr> <tr><td>80</td><td>300</td><td>480</td><td>1,2</td><td>860</td><td>4,2</td></tr> <tr><td>90</td><td>400</td><td>500</td><td>1,3</td><td>880</td><td>4,4</td></tr> <tr><td>100</td><td>500</td><td>520</td><td>1,4</td><td>900</td><td>4,6</td></tr> <tr><td>120</td><td>700</td><td>540</td><td>1,5</td><td>920</td><td>4,8</td></tr> <tr><td>140</td><td>1000</td><td>560</td><td>1,6</td><td>940</td><td>5,0</td></tr> <tr><td>160</td><td>1300</td><td>580</td><td>1,7</td><td>960</td><td>5,2</td></tr> <tr><td>180</td><td>1600</td><td>600</td><td>1,8</td><td>980</td><td>5,4</td></tr> <tr><td>200</td><td>2000</td><td>620</td><td>1,9</td><td>1000</td><td>5,6</td></tr> <tr><td>220</td><td>2400</td><td>640</td><td>2,0</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>240</td><td>2900</td><td>660</td><td>2,2</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>260</td><td>3400</td><td>680</td><td>2,4</td><td colspan="2" style="text-align: right;">Größere Längen sind aus 1000 m und dem Überschuß zusammenzusetzen.</td></tr> <tr><td>280</td><td>3900</td><td>700</td><td>2,6</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>300</td><td>4500</td><td>720</td><td>2,8</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>320</td><td>5100</td><td>740</td><td>3,0</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>340</td><td>5800</td><td>760</td><td>3,2</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>360</td><td>6500</td><td>780</td><td>3,4</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>380</td><td>7200</td><td>800</td><td>3,6</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>400</td><td>8000</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>420</td><td>9000</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Gebührentechnische Länge m	Vergleichsgrundstück qm	Gebührentechnische Länge m	Vergleichsgrundstück ha	Gebührentechnische Länge m	Vergleichsgrundstück ha	60	200	440	1,0	820	3,8	70	250	460	1,1	840	4,0	80	300	480	1,2	860	4,2	90	400	500	1,3	880	4,4	100	500	520	1,4	900	4,6	120	700	540	1,5	920	4,8	140	1000	560	1,6	940	5,0	160	1300	580	1,7	960	5,2	180	1600	600	1,8	980	5,4	200	2000	620	1,9	1000	5,6	220	2400	640	2,0			240	2900	660	2,2			260	3400	680	2,4	Größere Längen sind aus 1000 m und dem Überschuß zusammenzusetzen.		280	3900	700	2,6			300	4500	720	2,8			320	5100	740	3,0			340	5800	760	3,2			360	6500	780	3,4			380	7200	800	3,6			400	8000					420	9000				
Gebührentechnische Länge m	Vergleichsgrundstück qm	Gebührentechnische Länge m	Vergleichsgrundstück ha	Gebührentechnische Länge m	Vergleichsgrundstück ha																																																																																																																																
60	200	440	1,0	820	3,8																																																																																																																																
70	250	460	1,1	840	4,0																																																																																																																																
80	300	480	1,2	860	4,2																																																																																																																																
90	400	500	1,3	880	4,4																																																																																																																																
100	500	520	1,4	900	4,6																																																																																																																																
120	700	540	1,5	920	4,8																																																																																																																																
140	1000	560	1,6	940	5,0																																																																																																																																
160	1300	580	1,7	960	5,2																																																																																																																																
180	1600	600	1,8	980	5,4																																																																																																																																
200	2000	620	1,9	1000	5,6																																																																																																																																
220	2400	640	2,0																																																																																																																																		
240	2900	660	2,2																																																																																																																																		
260	3400	680	2,4	Größere Längen sind aus 1000 m und dem Überschuß zusammenzusetzen.																																																																																																																																	
280	3900	700	2,6																																																																																																																																		
300	4500	720	2,8																																																																																																																																		
320	5100	740	3,0																																																																																																																																		
340	5800	760	3,2																																																																																																																																		
360	6500	780	3,4																																																																																																																																		
380	7200	800	3,6																																																																																																																																		
400	8000																																																																																																																																				
420	9000																																																																																																																																				

Nr.	Gegenstand																																																										
6.12	Die gebührentechnische Länge setzt sich zusammen aus 1. der Länge der Grenzstrecken zwischen den festgestellten Grenzpunkten 2. einem Zuschlag von 10 Meter für jeden festgestellten Grenzpunkt.																																																										
6.13	Als festgestellt zählen die Grenzpunkte, die zur sachgemäßen Erfüllung des Antrags abgemarkt, geprüft oder gesichert werden mußten. Es sind nur Grenzpunkte zu zählen, die in den Grenzen des Grundstücks stehen, auf das sich der Antrag bezieht.																																																										
6.14	Mußten wegen Uneinigkeit der Beteiligten die Grenzen weit ausholend oder nach schwierig auszuwertenden Unterlagen wiederhergestellt werden, so daß ein ungewöhnlich hoher Vermessungsaufwand erforderlich war, so erhöht sich die Grundgebühr je nach dem dadurch verursachten zusätzlichen Aufwand um 10 bis 30 vom Hundert. Die Nummern 5.422 und 5.423 gelten entsprechend.																																																										
6.2	Gebühr																																																										
	<table border="1"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 60%;">Die Gebühr beträgt, wenn in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis und ohne besonderen Aufwand vorgefunden wurden</td> <td style="width: 15%;">v. H. der Grundgebühr mit Grenzverhandlung</td> <td style="width: 10%;">ohne</td> </tr> <tr> <td>6.21</td><td>alle festgestellten Grenzpunkte</td><td>70</td><td>60</td></tr> <tr> <td>6.22</td><td>mindestens zwei Drittel der festgestellten Grenzpunkte</td><td>80</td><td>70</td></tr> <tr> <td>6.23</td><td>weniger als zwei Drittel der festgestellten Grenzpunkte</td><td>100</td><td>80</td></tr> </table>		Die Gebühr beträgt, wenn in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis und ohne besonderen Aufwand vorgefunden wurden	v. H. der Grundgebühr mit Grenzverhandlung	ohne	6.21	alle festgestellten Grenzpunkte	70	60	6.22	mindestens zwei Drittel der festgestellten Grenzpunkte	80	70	6.23	weniger als zwei Drittel der festgestellten Grenzpunkte	100	80																																										
	Die Gebühr beträgt, wenn in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis und ohne besonderen Aufwand vorgefunden wurden	v. H. der Grundgebühr mit Grenzverhandlung	ohne																																																								
6.21	alle festgestellten Grenzpunkte	70	60																																																								
6.22	mindestens zwei Drittel der festgestellten Grenzpunkte	80	70																																																								
6.23	weniger als zwei Drittel der festgestellten Grenzpunkte	100	80																																																								
6.24	Wurden die Grenzen mehrerer Grundstücke im Zusammenhang festgestellt, so ist die Gebühr für die gesamte Vermessung als Ganzes zu ermitteln und im Verhältnis der gebührentechnischen Grenzlängen aufzuteilen, die sich für die einzelnen Grundstücke ergeben.																																																										
6.25	Nr. 5.14 gilt entsprechend.																																																										
6.3	Vollzug einer gerichtlichen Grenzfeststellung																																																										
6.31	Die Übernahme des Ergebnisses einer gerichtlichen Grenzfeststellung ist gebührenfrei, wenn Abschriften und Abzeichnungen aus den Prozeßakten ohne weiteres in das Liegenschaftskataster übernommen werden können.																																																										
6.32	Wenn die Prozeßakten keine ausreichende Unterlagen enthalten, sind Gebühren entsprechend dem notwendigen Verwaltungsaufwand bis zur Höhe der Gebühr für eine Grenzfeststellung zu berechnen.																																																										
7	Fortführung des Liegenschaftskatasters																																																										
7.1	Für die Übernahme von Teilungsvermessungen und Sonderungen wird eine Gebühr nach dem Wert der einzelnen Trennstücke oder vermessenen Reststücke erhoben.																																																										
7.11	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Wert des Trennstücks bis DM</th> <th colspan="3">Anzahl der Trennstücke</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2 bis 4</th> <th>5 und mehr</th> </tr> <tr> <th colspan="3">Gebühr für 1 Trennstück nach Sp. 1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <th></th> <th>DM</th> <th>DM</th> <th>DM</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> </tr> <tr> <td>1000</td> <td>20</td> <td>17</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>7000</td> <td>40</td> <td>30</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>15000</td> <td>60</td> <td>45</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>30000</td> <td>80</td> <td>60</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>60000</td> <td>100</td> <td>80</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>100000</td> <td>120</td> <td>100</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>150000</td> <td>140</td> <td>120</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>200000</td> <td>160</td> <td>140</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>300000</td> <td>180</td> <td>160</td> <td>140</td> </tr> <tr> <td>je weitere 100000</td> <td>20</td> <td>20</td> <td>20</td> </tr> </tbody> </table>	Wert des Trennstücks bis DM	Anzahl der Trennstücke			1	2 bis 4	5 und mehr	Gebühr für 1 Trennstück nach Sp. 1				DM	DM	DM	1	2	3	4	1000	20	17	15	7000	40	30	25	15000	60	45	40	30000	80	60	50	60000	100	80	65	100000	120	100	80	150000	140	120	100	200000	160	140	120	300000	180	160	140	je weitere 100000	20	20	20
Wert des Trennstücks bis DM	Anzahl der Trennstücke																																																										
	1		2 bis 4	5 und mehr																																																							
	Gebühr für 1 Trennstück nach Sp. 1																																																										
	DM	DM	DM																																																								
1	2	3	4																																																								
1000	20	17	15																																																								
7000	40	30	25																																																								
15000	60	45	40																																																								
30000	80	60	50																																																								
60000	100	80	65																																																								
100000	120	100	80																																																								
150000	140	120	100																																																								
200000	160	140	120																																																								
300000	180	160	140																																																								
je weitere 100000	20	20	20																																																								

Nr.	Gegenstand
7.12	In der Gebühr nach Nr. 7.11 sind die Erstausfertigungen eines beglaubigten Auszuges und einer beglaubigten Karte mit der Darstellung der vollzogenen Teilung enthalten. Für weitere, gleichzeitig hergestellte Ausfertigungen treten die Gebührenermäßigungen nach den Nrn. 1.22 und 1.52 ein.
7.13	Bei Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung sind für den beglaubigten Auszug und die beglaubigte Karte Auslagen bzw. Schreibgebühren nach Nr. 10.1 zu berechnen.
7.2	Alle sonstigen Veränderungen und Berichtigungen, insbesondere Vereinigungen und Verschmelzungen, sowie die Übernahme von Grenzfeststellungen und Gebäudeeinmessungen sind gebührenfrei. Eingeschlossen ist, soweit erforderlich, die Benachrichtigung der Berechtigten durch unbeglaubigten Auszug.
7.3	Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften anderer Vermessungsstellen, soweit die Arbeiten nicht zu den Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden gehören und soweit es sich nicht nur um die Beseitigung geringfügiger Mängel handelt, Gebühr nach Abschnitt 4
8	Grenzbescheinigung
8.01	Für Grenzbescheinigungen und die damit zusammenhängenden vermessungstechnischen Arbeiten sind Gebühren nach Gebührentafel C zu berechnen.
8.02	Eine Grenzbescheinigung bezieht sich gewöhnlich auf alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die zu einer Gebäudebesitzung oder zu einer Hausnummer gehören. Die Gebühren richten sich nach der Summe der Werte aller Gebäude, auf die sich die Grenzbescheinigung bezieht.
8.03	Die Gebühren gelten für bis zu 4 gleichzeitig beantragte Ausfertigungen der Grenzbescheinigung. Weitere sowie später beantragte Ausfertigungen sind nach den Nrn. 1.11 und 1.2 abzurechnen.
8.1	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen
8.11	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen Gebühr nach Spalte 3
8.12	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Grenzbescheinigung 50 v. H. der Gebühr nach Spalte 3
8.2	Grenzbescheinigung nach örtlichen Feststellungen
8.21	Grenzbescheinigung über Gebäude, über die eine ausreichende Einmessung noch nicht vorlag, wenn die Grenzen des Baugrundstücks übereinstimmend mit dem Katasternachweis vorgefunden wurden, Gebühr nach Spalte 2 Mit der Gebühr sind die Aufwendungen für die Meßgehilfen abgegolten.
8.211	Arbeitsabschnitte Aufsuchen und Überprüfen der Grenzen nach den Vermessungsunterlagen Einmessen der Gebäude Vervollständigung des Grenznachweises, soweit erforderlich, Ausarbeitung des Fortführungsrißes Ausstellen der Grenzbescheinigung
8.22	Grenzbescheinigung über eine Gebäudebesitzung, wenn nur über einen Teil der Gebäude ausreichende Unterlagen vorhanden waren: Die Gebühr setzt sich zusammen aus 1. der Gebühr nach Spalte 3 für den Wert aller Gebäude zusammen und 2. dem Unterschied der Gebühren nach den Spalten 2 und 3 für den Wert der Gebäude, über die Unterlagen noch nicht vorhanden waren.
8.3	Grenzfeststellung bei Gebäudevermessungen Mußten im Zusammenhang mit einer Grenzbescheinigung Grenzen des Baugrundstücks festgestellt oder wiederhergestellt werden, so daß eine Grenzverhandlung erforderlich war, so ist von den Gebühren nach Abschnitt 6 und nach Nr. 8.21 die höhere voll, die niedrigere mit 70 v. H. anzusetzen.
8.4	Ermäßigung bei zusammenhängenden Baugrundstücken
8.41	Werden in einem Arbeitsgang Grenzbescheinigungen für mehr als zwei aneinandergrenzende Grundstücke des gleichen Eigentümers
8.42	oder für mehr als zwei mit zusammenhängenden Reihenhäusern bebaute Grundstücke verschiedener Eigentümer ausgestellt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 8.21 oder nach Nr. 8.22 um 15 v. H.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9	Gebäudeeinmessung, Gebäudeabsteckung	
9.1	Gebäudeeinmessungen auf Antrag sind nach den Nummern 8.21 und 8.3 abzurechnen. Die Erteilung einer Grenzbescheinigung ist gebührenfrei eingeschlossen.	
9.2	Absteckung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken	
9.20	Grundgebühr Die Grundgebühr ergibt sich nach Gebührentafel C, Spalte 2.	
9.21	Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken des Bauwerks auf dem Erdboden	80 v. H. der Grundgebühr
9.22	Übertragen auf vorhandene Schnurgerüste im gleichen Arbeitsgang	20 v. H. der Grundgebühr
9.23	Grobabsteckung (für Ausschachtungsarbeiten und dergleichen) Gebühr nach Abschnitt 4.	
9.24	Überprüfung des angelegten Bauwerks	
9.241	ohne vorangegangene Absteckung nach Nr. 9.21	100 v. H. der Grundgebühr
9.242	nach vorangegangener Absteckung nach Nr. 9.21	50 v. H. der Grundgebühr
		mindestens
9.243	Die Erteilung einer Grenzbescheinigung ist gebührenfrei eingeschlossen.	70,—
9.3	Beim Zusammentreffen mit einer Teilungsvermessung oder einer Grenzfeststellung ist nach Nr. 8.3 zu verfahren.	
9.4	Ermäßigung bei zusammenhängenden Absteckungen Werden in einem Arbeitsgang	
9.41	Bauwerke auf mehr als zwei aneinandergrenzenden Baugrundstücken des gleichen Eigentümers	
9.42	oder mehr als zwei zusammenhängende Reihenhäuser auf Baugrundstücken verschiedener Eigentümer abgesteckt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 9.21, 9.241 und 9.242 um 15 v. H.	
10	Auslagen	Pauschbetrag
10.1	Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist, sind als Schreibkosten oder Sachkosten der Vervielfältigung (§ 6 Abs. 3) zu berechnen je Seite DIN A 5	0,50
	DIN A 4	1,—
	DIN A 3	2,—
	DIN A 2	3,—
	DIN A 1	5,—
	Für Durchschläge betragen die Sachkosten je Seite DIN A 4	0,10
10.2	Mit den Sätzen der Gebührentafeln A, B und C, sowie der Nr. 5.611 sind die Auslagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 abgegolten.	
10.3	Benutzung von Kraftwagen je Kilometer	0,30
10.4	Werden Außenarbeiten nach dem Zeitaufwand abgerechnet, so sind als Pauschsätze für Auslagen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 je Außentag bis zu 4 Stunden	25,—
	je Außentag bis zu 9 Stunden	40,—
	je Außentag über 9 Stunden	50,—
	für jede Meßgruppe zu berechnen.	

Gebührentafel A

Wert DM über 1	Teilbetrag A DM 2	Wert DM über 3	Teilbetrag A DM 4
bis		bis	
1 000	80	100 000	520
1 000	90	120 000	560
2 000	105	140 000	600
4 000	120	160 000	640
6 000	135	180 000	675
8 000	150	200 000	710
10 000	170	220 000	745
13 000	190	240 000	780
16 000	210	260 000	815
20 000	235	280 000	850
25 000	260	300 000	925
30 000	280	350 000	1 000
35 000	300	400 000	1 075
40 000	335	450 000	1 150
50 000	370	450 000	
60 000	400	je weitere 100 000	
70 000	425	150	
80 000	450		
90 000	475		

Gebührentafel B

Fläche des Trennstücks qm über 1	Gesamtzahl der Trennstücke	Teilbetrag B DM 3	Fläche des Trennstücks qm über 4	Teilbetrag B DM 5
bis			bis	
1	2	3	4	5
100	1	220 ¹⁾	700	220
	2	180	1 000	250
	3	140	1 300	280
	4	120	1 600	310
	5	110	2 000	350
	6	100	2 500	390
	und mehr	90	3 000	440
			4 000	490
100	400	220 ¹⁾	5 000	540
	1	180	6 000	590
	2	160	7 000	630
	3	150	8 000	700
	4	140	10 000	800
	und mehr		13 000	900
400	700	220	16 000	1 000
	1	180	20 000	
	2		je weitere 5 000	
	und mehr			100

¹⁾ bei mehr als 4 Stunden örtlicher Vermessung

Gebührentafel C

Wert der baulichen Anlage bis DM	Grenzbescheinigung		Teilungsvermessung DM
	nach örtlichen Feststellungen DM	nach vorhandenen Unterlagen DM	
1	2	3	4
25 000	100	20	45
50 000	130	25	60
100 000	175	35	80
150 000	220	45	100
200 000	250	50	115
300 000	325	65	145
400 000	400	80	180
500 000	475	95	215
600 000	550	110	250
700 000	625	125	285
800 000	700	140	320
900 000	775	155	355
1 000 000	850	170	390
je weitere 200 000	150	30	70

— GV. NW. 1967 S. 108.

7134

**Kostenordnung
für
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen
(ObVermIngKO)**

Vom 24. Juni 1967

Auf Grund des § 22 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für seine berufliche Tätigkeit bemäßt sich nach dieser Verordnung.

§ 2

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen, die in den Abschnitten
 - 5 Teilungsvermessungen
 - 6 Grenzfeststellung, Grenzherstellung
 - 8 Grenzbescheinigung
 - 9 Gebäudeeinemessung, Gebäudeabsteckung
 des Kostenverzeichnisses zur Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 108) aufgeführt sind, sind die Gebühren nach diesem Kostenverzeichnis zu berechnen, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 eine höhere Gebühr vereinbart ist.
- (2) Mit der Gebühr nach Abs. 1 ist auch der Arbeitsaufwand abgegolten, der mit dem Beschaffen der Vermessungsunterlagen und dem Einreichen der Vermessungsschriften beim Katasteramt verbunden ist.
- (3) Wenn eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen ist, ist der Verkehrswert maßgebend. Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist deren Bauwert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen maßgebend. Bei Neubauten gilt der Bauwert der fertigen baulichen Anlage.
- (4) Ist die Gebühr innerhalb eines Rahmens zu bestimmen, so sind hierbei die Schwierigkeit, der notwendige Aufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebühren nach dem Zeitaufwand

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die nicht unter § 2 Abs. 1 fallen, sind zu berechnen
 - a) für jede angefangene Stunde außerhalb der Geschäftsstelle (einschl. der Reisezeit und Wartezeit) 25,— DM
 - b) für jede angefangene Stunde häuslicher Tätigkeit 20,— DM
 - c) für die Erteilung einer fachlichen Auskunft 40,— DM
- (2) Für die Leistungen der Angestellten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind zu berechnen
 - a) für jede angefangene Stunde außerhalb der Geschäftsstelle (einschl. der Reisezeit und Wartezeit) 20,— DM
 - b) für jede angefangene Stunde häuslicher Tätigkeit 16,— DM
- (3) Der Mindestbetrag für Arbeiten außerhalb der Geschäftsstelle beträgt 100,— DM

- (4) Für die Mitwirkung eines Vermessungsgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft sind je angefangene Stunde zu berechnen 8,— DM
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn in den Abschnitten 5, 6, 8 oder 9 des Kostenverzeichnisses zur VermKO auf dessen Abschnitt 4 verwiesen ist.

§ 4

Gebühren nach Vereinbarung

- (1) Für Leistungen von besonderer Bedeutung, für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, für Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern oder die mit ungewöhnlich hoher Haftungsgefahr verbunden sind, kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur höhere Gebühren als nach § 2 Abs. 1 und § 3 vereinbaren.
- (2) Für Arbeiten, deren Kosten 5000,— DM übersteigen, kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Pauschbeträge auf der Grundlage dieser Verordnung vereinbaren.

§ 5

Mehr- und Sonntagsarbeit, Witterungsausfall

- (1) Werden im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Arbeiten nachts oder als Mehrarbeit oder an Sonn- und Feiertagen ausgeführt, so ist
 - a) für Nachtarbeit ein Zuschlag von 10 v.H.,
 - b) für Mehrarbeit ein Zuschlag von 25 v.H.,
 - c) für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50 v.H.,
 - d) für Arbeiten an ersten Feiertagen und am 1. Mai ein Zuschlag von 100 v.H.
 zu den Sätzen nach § 3 zu berechnen.
- (2) Ist Nachtarbeit zugleich Mehrarbeit, so sind beide Zuschläge zu berechnen.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Sätze für Arbeiten außerhalb der Geschäftsstelle sind für einen auswärts untergebrachten Meßtrupp bis zum Höchstsatz von 9 Stunden auch zu berechnen
 - a) für solche Tage, an denen die Arbeit wegen der Witterung oder aus anderen Gründen unterbrochen werden mußte, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat,
 - b) für zwischen Arbeitstagen liegende Sonn- und Feiertage, sofern die Gesamtarbeit länger als 6 Tage dauert.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch bei Arbeiten, die nach § 2 Abs. 1 abgerechnet werden.

§ 6

Auslagen

- (1) Besonderebare Auslagen sind zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Postgebühren,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
 3. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial,
 4. Fahrkosten,
 5. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen einschließlich Versicherung,
 6. Übernachtungsgelder,
 7. Katastergebühren, sonstige Verwaltungsgebühren, Kosten für Vervielfältigungen,
 8. Beträge, die anderen Personen zustehen,
 9. Kosten für Abmarkungsmaterial,
 10. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 11. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Auftraggebers entstehen.

- (2) Abschnitt 10 des Kostenverzeichnisses der VermKO ist mit Ausnahme der Nr. 10.1 entsprechend anzuwenden. Mit den Pauschbeträgen nach Nr. 10.4 sind neben den Tagegeldern die Fahr- und Beförderungskosten bis zu einer Entfernung von 30 km (einfache Fahrt) abgegolten. Für darüber hinaus zurückgelegte Entfernungen sind die entstandenen Fahrkosten anzusetzen, gegebenenfalls der Pauschbetrag nach Nr. 10.3. Für Übernachtungen sind die für eine angemessene Unterbringung entstandenen Unkosten anzusetzen.
- (3) Gebühren, die das Katasteramt nach Nr. 7.3 des Kostenverzeichnisses zur VermKO erhoben hat, dürfen nicht als Auslage in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Schreib- und Vervielfältigungskosten

- (1) Für Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen und sonstige Vervielfältigungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers zusätzlich gefertigt wurden, sind zu berechnen
- | | | |
|----------------|------------------------------|---------|
| Abschriften | je angefangene Seite DIN A 4 | 3,— DM |
| Durchschriften | je angefangene Seite DIN A 4 | 0,50 DM |
| Ablichtungen, | | |
| Lichtpausen | in der Größe bis DIN A 4 | 1,— DM |
| | DIN A 3 | 2,— DM |
| | DIN A 2 | 3,— DM |
- (2) Sind für die Anfertigung in Schreibbüros, Lichtpausanstalten usw. höhere Ausgaben entstanden, so sind sie statt der Gebühren nach Abs. 1 als Auslagen in Rechnung zu stellen.
- (3) Für selbst gefertigte Vermessungsunterlagen sind neben der vom Katasteramt erhobenen Beglaubigungsgebühr die Gebühren nach den Nummern 1.71 und 1.721 des Kostenverzeichnisses zur VermKO zu berechnen.

§ 8

Gebühr für Teilleistungen

- (1) Wird ein Auftrag vor abschließender Erledigung zurückgenommen, so ist die Gebühr entsprechend der bereits erbrachten Leistung als Teil der Gesamtgebühr zu berechnen, soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn ein Auftrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen nicht abgeschlossen werden kann.

- (2) Wird eine unterbrochene Tätigkeit auf Grund erneuten Auftrages oder nach Wegfall des Hindernisses weitergeführt, so ist die aus Anlaß der Unterbrechung berechnete Gebühr insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

§ 9

Vorauszahlung, Abschlagszahlung

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessingenieur kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Er kann die Ausführung des Auftrags von der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (2) Bei umfangreichen Arbeiten kann der Öffentlich bestellte Vermessingenieur Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangen.

§ 10

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand ist der Niederlassungsort des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 1959 (GV. NW. S. 29), zuletzt geändert am 19. November 1964 (GV. NW. S. 336) außer Kraft.
- (3) Für Arbeiten, mit denen der Öffentlich bestellte Vermessingenieur beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beauftragt war, sind die Kosten nach den bisher geltenden Vorschriften zu berechnen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1967

Der Minister
für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. H. Kohlhase

— GV. NW. 1967 S. 124.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.